

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/026d3138-a77a-35db-89e6-d1ff0f57f7fd>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Laboratorien (TRGS 526)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 526
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 1 TRGS 526 - Anwendungsbereich

Diese Regel findet Anwendung auf Laboratorien, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet wird. Für Gefährdungen, die aus Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Labor erwachsen, ist die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe "Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien" ([TRBA 100](#)) zusätzlich zu beachten.

